

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis 10 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch  
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Rasler, Berlin.  
Für die Expedition und den Anzeigentell: Eduard Steinbrenner, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 18, Am Kölnischen Port 2.

Inserate: Die sechsgespaltene Nonpareillzeile oder deren Raum 40 Mk.  
Arbeitervermittlungen 20 Mk. pro Zeile.  
Verbandsanzeigen 4 Mk. pro Zeile.

Infolge des allgemeinen Streiks der Berliner  
Buchdruckerei konnten die am 8. und am 15. Juli  
fällig gewesenen Nummern der „Holzarbeiter-  
Zeitung“ nicht erscheinen.

## Die Republik ist in Gefahr!

Die Schiffe, mit denen deutschnationalistische Mordbuben  
am 24. Juni den Reichsminister Rathenau niederstreckten,  
haben eine Wirkung gehabt, welche das schwarz-weiß-rote  
Mördergeschloß kaum erwartet hatte. Das deutsche Volk ist  
erwacht, und es holt aus zum wuchtigen Schlage gegen seine  
Feinde. Wie in den Novembertagen des Jahres 1918. erfährt  
wieder Angst und Schrecken die monarchistischen Gewalt-  
täter; sie suchen sich zu verstopfen und ihre Spuren zu ver-  
wischen. Ein Teil von ihnen verharzt allerdings noch bei  
seiner Frechheit und Großmäuligkeit, in der Hoffnung, daß  
der Enttäuschungssturm, der durch die Laube braust, ihnen auch  
diesmal nichts anhaben werde. Diese Hoffnung muß zu-  
schanden gemacht werden. Die deutsche Arbeiter-  
schaft wird dafür sorgen, daß endlich mit den Feinden der  
Republik, den Feinden des Volkes gründlich abgerechnet wird.

Das arbeitende Volk ist langmütig. Als am 9. November  
die Monarchie in Deutschland gestürzt wurde, hat es den seit-  
herigen Machthabern, die das Deutsche Reich und das deutsche  
Volk in unerbittliches Elend gestürzt hatten, kein Haar gekümmert.  
Seld Audenbarff und andere Helden ähnlichen Schlages hätten  
es nicht nötig gehabt, mit falschen Fäßen ins Ausland zu  
fliehen. Bald erkannten auch die Feinde der Republik, daß  
ihre Angst unnützig gewesen war. Sie wagten sich aus den  
Mauslöchern, in die sie sich verkrochen hatten, hervor. Von  
Tag zu Tag wuchs ihr Hochmut und ihre Frechheit. Denn  
die Arbeiter, die natürlichen Schützer der Republik, hatten  
wichtigeres zu tun, als dieses Amtes zu wachen. Sie lagen  
sich gegenseitig in den Haaren, lieferten sich er-  
bitterte Kämpfe über die Frage, welcher Weg zum Ziele der  
richtige ist.

Immer lag die Reaktion auf der Lauer. Immer dreister  
wagte sie sich hervor, mit Eifer betrieb sie ihre Rüstungen.  
Mit sehr junger Unverschämtheit konnt sie das Elend,  
in welches die Monarchie und ihre Säulen Deutschland ge-  
stürzt hatten, als Agitationsmittel für die Wiederherstellung  
dieser Monarchie. Der Republik, die sich redlich nützt, das  
von der Monarchie verursachte Elend zu mildern, wurde die  
Schuld an diesen traurigen Zuständen beigemessen, und be-  
denklicherweise fand diese Agitation Anklang. Es fehlte  
die Gegenwirkung der einzigen Arbeiter-  
klasse. Die in Fraktionen gesplittene Arbeiterkraft hatte  
mit dem Bruchkrieg soviel zu tun, daß sie keine Zeit fand  
zur Abwehr der Reaktion.

Ein prägnantes Beispiel, als sollte die Einigkeit hergestellt  
werden; so beim Rapp-Putsch im März 1920, dann wieder  
bei der Ermordung Liebknechts im August 1921. Aber diese  
Zeit so manche andere Gelegenheiten wurde verpaßt. Inzwischen  
setzten die Reaktionskräfte ihre Rüstungen mit dem größten Eifer  
fort. Immer frecher wurde ihr Auftreten. Unbestimmt um  
die Ziele wurden bewaffnete Verbände gebildet, die  
bei jedem Zuge Demonstrationen für die Herstellung  
der Monarchie veranstalteten. Die Republik wurde  
verhöhnt und in der Person ihrer leitenden Beamten be-  
schimpft, die schwarzweiß-rote Fahne der Republik  
buchstäblich in den Kot getreten. Man konnte sich  
das alles streiflos leisten, denn die deutsche Justiz hat als  
Schutzherrin der Republik völlig bankrott gemacht, aus der  
Reichswehr sind die republikanischen Offiziere ausgeworfen,  
das von der Republik bezahlte Heer ist ein Wachtmittel in der  
Hand der Hochverräter geworden. Die Beamtenschaft,  
besonders in den höheren Stellen, nimmt wohl das Geld der  
Republik, aber ein erheblicher Teil der Beamten wäre gern  
bereit, die Republik zu verraten, und sie machen aus dieser  
Bestimmung kein Hehl.

Das mißglückte Blausäureattentat gegen  
Scheidemann am ersten Pfingsttage war ein Warnungs-  
signal. Es war nicht das erste Unternehmen dieser Art. Eine  
ganze Reihe von Volksmännern sind bereits den von den  
Deutschnationalen gedungenen Mördern zum Opfer gefallen.  
Diese Mörder hatten dabei kein großes Risiko, denn sie be-  
saßen in Verwaltung und Justiz einflussreiche Bekannte. Man  
aber haben die Schiffe, denen am 24. Juni Rathenau  
zum Opfer fiel, ein gewaltiges Echo geweckt. Das Volk ist  
erwacht, und die Reichsregierung hat sich zu energischer Tat  
ernannt. Schon wenige Stunden nach dem Mord teilte der  
Reichskanzler Wirth im Reichstag den Wortlaut der Ver-  
ordnung zum Schutz der Republik mit, die in-  
zwischen mit dem Datum vom 26. Juni im „Reichsgesetzblatt“  
veröffentlicht wurde und in Kraft getreten ist. Die Verord-  
nung ist nur eine vorläufige Maßnahme, die mit größter  
Vorsicht durch ein Gesetz ersetzt werden soll.

Wichtiges noch als die erhebenden Kundgebungen des Reichs-  
tages, als die riesigen Streikdemonstrationen in allen  
Teilen des Reiches, die am Nachmittage des 27. Juni auf  
Veranlassung des Leipziger Gewerkschaftsverbandes veranstaltet  
und nach einem Verhuf des Ausschusses des ADGB, am  
1. Juli wiederholt wurden, ist die gemeinsame Kund-  
gebung der Gewerkschaften und der poli-  
tischen Arbeiterparteien. In der Tagespresse wird  
dabei das Folgende berichtet:

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Ge-  
werkschaftsverbandes hat in Ausführung des Beschlusses  
des Leipziger Gewerkschaftstages sich mit dem Vorstand  
des ADGB und den drei politischen Arbeiterparteien in  
Verbindung gesetzt. In gemeinschaftlichen Beratungen sind

von den Unterzeichneten die folgenden Forderungen beschlossen  
worden:

### An die Reichsregierung und den Reichstag.

Das Gesetz zum Schutz der Republik muß enthalten:  
Sofortiges Verbot und strenge Bestrafung  
jeder monarchistischen oder antirepubli-  
kanischen Agitation in Wort, Bild und Schrift. Be-  
strafung auch derjenigen, die solche Agitation oder Angriffe  
auf die Republik und ihre Organe irgendetwie verherrlichen,  
belohnen oder begünstigen. Verbot und sofortige  
Auflösung aller monarchistischen oder anti-  
republikanischen Verbindungen. Verbot der  
monarchistischen Fahnen und Farben. Sofortige Be-  
seitigung aller monarchistischen Embleme in den  
öffentlichen Gebäuden und Anstalten. Bestrafung jedes An-  
griffes in Tat, Wort oder Schrift auf die republikanischen  
Farben und Fahnen. Strenge Vorschriften zur Säube-  
rung der Regierungsstellen und Behörden,  
einschließlich der Gerichte und der Reichs-  
wehr von allen monarchistischen oder anti-  
republikanischen Elementen. Aufhebung der  
jenigen Rechte, die dieser Säuberung entgegenstehen. Verbot  
des Tragens von Uniformen außerhalb des Dienstes. Verbot  
des Uniformtragens für ehemalige Offiziere. Unterjagung  
weitere Ernennung von Reserveoffizieren. Einsetzung eines  
außerordentlichen Gerichtshofes in Berlin,  
dessen Kammer aus je einem Richter und sechs Laien-  
richtern bestehen, die vom Reichspräsidenten zu ernennen  
sind. Übertragung der Untlagenerhebung an einen vom  
Reichspräsidenten zu ernennenden republikanischen Reichs-  
kommissar. Schaffung einer Reichsrevolutive, insbesondere  
einer Reichskriminalpolizei. Vorschriften zur Erleichterung  
der Verhaftung und Anordnung sofortiger Verhaftung  
solcher Personen, die gegen Gesetze zum Schutz der Republik  
verstoßen. Bestimmungen über Verschlagnahme und  
Einziehung des Vermögens der Verurteilten  
sowie über Einziehung von Pensionen und  
Bezüge.

Die Geltungsdauer des Gesetzes ist zunächst auf  
mindestens zwei Jahre festzusetzen. Vom Reichs-  
tag erwarten wir, daß er dieses Gesetz in kürzester  
Zeit verabschiedet und nicht früher auseinander-  
geht, bis es in Kraft getreten ist.

Unabhängig hiervon fordern wir: Sofortige  
Amnestie in Reich und in den Ländern für alle wegen  
politischer Vergehen Verurteilten mit Ausnahme derjenigen,  
die im Sinne dieses Gesetzes strafbare Handlungen begangen  
haben. Amnestie auch für die aus Anlaß des Ehrenbühnen-  
streiks zur Verantwortung Gezogenen, Einstellung aller aus  
demselben Anlaß eingeleiteten Disziplinarverfahren.

Die politischen Arbeiterparteien haben sich verpflichtet,  
diese Forderungen gemeinsam durchzusetzen und alle Maß-  
nahmen der Regierung zur Erreichung dieses Zieles zu  
unterstützen.

Von den Gewerkschaftsmitgliedern und  
den gesamten Arbeitnehmern Deutschlands  
verlangen wir jetzt absolute Einigkeit, ge-  
schlossene Disziplin, festen Willen und Bereitschaft  
zur Unterstützung unseres Vorgehens, sobald wir sie dazu  
auffrufen.

Von den Gewerkschaften und Arbeiter-  
parteien des Auslandes, die uns wiederholt ihre  
Unterstützung zur Erhaltung der deutschen Republik zu-  
gesichert haben, fordern wir jetzt eine starke Ein-  
wirkung auf ihre Regierungen in der Richtung,  
daß die Entente von ihrer Gewaltpolitik  
gegen das deutsche Volk, die den Nationalisten und  
Monarchisten in Deutschland immer neuen Agitationsstoff  
geliefert hat, endlich abläßt.

An alle republikanisch gesinnten Organi-  
sationen richten wir die Aufforderung, sich unseren  
Forderungen anzuschließen und auch ihre Kräfte für ihre  
Durchführung einzusetzen.

Zur Beschleunigung über die weiteren Maßnahmen und  
die Mitwirkung der gesamten Arbeitnehmern sind die  
beiden Bundesanschlüsse des ADGB und des ADGB  
noch für diese Woche zu einer außerordentlichen Sitzung  
berufen.

Berlin, 27. Juni 1922.  
Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund:  
Leipziger, Graumann.  
Allgemeiner Freier Angestelltenbund:  
Rathenauer, Urban, Straß.  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands:  
Müller, Traub.  
Unabhängige Sozialdemokratische Partei  
Deutschlands:  
Christen, Dittmann.  
Kommunistische Partei Deutschlands:  
Meyer, Noeren.  
Was die gewerkschaftlichen und politischen Organisationen  
der Arbeiter fordern, ist nicht wenig. Wichtige Bestimmungen  
der Reichsverfassung müssen geändert wer-  
den. In der durch die Verfassung garantierten Unabhän-  
gigkeit der Richter und der Unverletzlichkeit der

## An die Mitglieder!

Als im Mai dieses Jahres die beiden Beitragsklassen zu  
20 Mk. und 22 Mk. in unserem Verband in Wirksamkeit gesetzt  
wurden, konnte man gut der Meinung sein, daß auf ablehbare  
Teil der Verhältnisse und den zu erwartenden Veränderungen  
in der Lohnhöhe Rechnung getragen worden sei, zumal da  
nach den damals stattfindenden wirtschaftspolitischen Verhand-  
lungen mit dem ehemaligen Feindbünd zu folgern nabelag,  
daß eine Stabilisierung unserer Zahlungsmittel eintreten  
würde. Jedoch unsere Hoffnungen sind bitter enttäuscht  
worden. In den letzten Wochen hat wiederum eine weitere  
nachschleife Geldentwertung und damit eine rapide Wertverminderung  
des Lebensmittelpreises eingeleitet. Die ungewisse Lage  
des täglichen Lebenshaltungskosten bildet einen Sitzfleisch in  
unseren Lohnbewegungen. Nach den Ergebnissen der letzten  
Lohnbewegungen gehen bereits schon heute in vielen Ver-  
einigungsstellen der Mitgliedschaften, der nach dem Ver-  
bandsstatut für die Höhe des Wochenbeitrages maßgebend ist,  
sich über unsere jetzige höchste Beitragsklasse von 22 Mk.  
hinaus.

End der statutarischen Pflicht, „Wochenbeitrag  
gleich Lohnbesitz und Lohn“ Gehälte geleistet werden,  
kann müssen notwendigerweise neue Beitragsklassen eingeführt  
werden. Die heilige Geldentwertung erfordert auch eine  
Erweiterung der Unterstützungsstufe, besonders der Erhaltung  
Erhaltung. Es muß den Mitgliedern die Möglichkeit geboten  
werden, entsprechend der Geldentwertung höhere Beiträge zu  
zahlen, um sich bezüglich der Anwartschaft auf angemessene  
Unterstützungssätze zu sichern.

Der Verbandsvorstand hat deshalb mit Wirkung von der  
5. Woche an fünf neue Beitragsklassen ein-  
geführt, und zwar Klassen zu 24, 27, 30, 33 und 36 Mk. Die  
Unterstützungssätze in diesen fünf Klassen sind unter Ge-  
haltung an dem bisherigen Stufensystem im Verhältnis  
zu den bisherigen Klassen. Gemäß dem auf den Verbands-  
tag vom 17. März 1922 zum Ausdruck gebrachten Verlangen  
des Parteivorstandes und der Erhaltung der Erhaltung  
steht die Höhe der Unterhaltungsstufe der Erhaltungssätze  
auf dem 24. Juli, Beitragsklasse an die Verbandsregierung,  
die pro Tag gemährt wird, auf die Höhe des Wochenbeitrages  
berechnet.

Der Vorstand von fünf neuen Beitragsklassen erfordert, daß  
der gegebenen Zeit eine Anzahl der unteren Beitragsklassen  
aufgehoben wird. Inzwischen müssen ungezählige zehn Beitrags-  
klassen als ausreichend angesehen werden, da sie genügend  
Spielraum bieten, einen Wochenbeitrag in der Höhe des  
Landeslohns festzusetzen. Welche der unteren Beitragsklassen  
aufgehoben sollen, wird rechtzeitig vor Schluß des dritten  
Dritteljahres bekanntgegeben werden.

Wir verweisen besonders darauf, daß bei einem Über-  
gang von einer niedrigen in eine höhere Beitragsklasse die  
Kontingenz für den Betrag der Erhaltungssätze nur  
einmal den Beitragswochen beträgt, bei den übrigen Unterstützungs-  
stufen 28 Wochen.

### Die Unterstützungsätze in den fünf neuen Beitragsklassen betragen:

	Streikunterstützung.					Neue Klassen:		
	13	20	22	24	27	30	33	36
Wochenbeitrag 20 Mk.	150	195	220	240	270	300	330	360
" 22 Mk.	210	270	300	330	360	405	450	480
" 24 Mk.	270	350	390	420	480	540	600	660
" 27 Mk.	360	460	510	540	630	700	780	840
" 30 Mk.	450	580	630	660	780	870	960	1020
" 33 Mk.	540	690	750	780	930	1030	1140	1200
" 36 Mk.	630	810	880	900	1080	1190	1320	1380

### Arbeitslohnunterstützung.

52 Beitragswochen	54	66	66	72	81	90	99	108
"	57	68	68	75	84	93	102	111
"	60	72	72	78	87	96	105	114
"	63	75	75	81	90	99	108	117
"	66	78	78	84	93	102	111	120
"	69	81	81	87	96	105	114	123

### Krankensonderunterstützung.

Die Hälfte der Höhe der Arbeitslohnunterstützung.								
	Sterb.				Magazinunterstützung.			
	13	20	22	24	13	20	22	24
52 Beitragswochen	185	230	260	280	250	290	320	360
"	280	350	400	420	340	400	450	500
"	360	450	510	540	450	540	610	660

### Restunterstützung.

52 Beitragswochen	16	18	18	21	24	27	30	33
"	17	19	19	22	25	28	31	34
"	18	20	20	23	26	29	32	35
"	19	21	21	24	27	30	33	36

Berlin, im Juli 1922.  
Der Verbandsvorstand.

wohlarworkende Rechte der Beamten scheiterte bisher die notwendige Einigung der Verwaltung und der Arbeiter, von den Forderungen der Republik. Aber die Gefahr für die Republik ist so groß, daß alle Bedenken zurücktreten müssen. Die Arbeitervereine Deutschlands streben einmütig hinter den ersten Vorschlag zurück. Sie werden sich nicht mit Forderungen und Verhandlungen ablassen lassen, sondern nachdrücklich auf die beschleunigte Erfüllung bestehen. Sie wird ihren Willen durchsetzen, wenn es nötig ist.

Das Verhängnis, das unter dem unmittelbaren Einbruch der Ereignisse geschwebt wurde, die den widerrechtlichen Einbruch herbeiführten, hat heute nur noch historischen Wert. Die Entscheidung ist heute entscheidend. Doch die kommunistische Partei ist nicht mehr aus der gemeinsamen Kampfbewegung der Arbeiter ausgeschlossen, ist, wie es viel wichtiger ist, nicht von der Arbeiterbewegung getrennt. Die Sozialdemokratischen und der Unabhängigen Partei ihre Form angenommen, und beide Parteien arbeiten gemeinsam mit der Vertretung der Gewerkschaften.

Das Vermitteln dem Reichstag vorgelegte Gesetz zum Schutz der Republik, das unter dem Namen des Gesetzes über die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zu werden. Die Partei der Unabhängigen hat sich an der Spitze der Sozialdemokratischen Partei gestellt, um die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zu gewährleisten. Die Sozialdemokratische Partei hat sich an der Spitze der Unabhängigen Partei gestellt, um die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zu gewährleisten. Die Sozialdemokratische Partei hat sich an der Spitze der Unabhängigen Partei gestellt, um die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zu gewährleisten.

Das Gesetz über die Bekämpfung der kommunistischen Agitation ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat.

Das Gesetz über die Bekämpfung der kommunistischen Agitation ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat.

Das Gesetz über die Bekämpfung der kommunistischen Agitation ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat.

**Die Bekämpfung der kommunistischen Agitation**

Das Gesetz über die Bekämpfung der kommunistischen Agitation ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Gesetz, das die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat.

Die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften war eine Folge des großen Durcheinanders, das im Lager der Arbeitgeber herrscht. Der Vorstand der Arbeitgeber in der Lehrlingskommission, Herr Ritzsch, hatte, das haben die Verhandlungen im Bause der Arbeitskammer gezeigt, den guten Willen, etwas zustande zu bringen. Unsere Erwartung, daß er den Zusammentritt der Kommission abschließend verzögert habe, hat in der Aussprache keine Bestätigung gefunden. Der vorgelegte Entwurf ist, wenn er auch mehrere Mängel hat, ein Werk, das verstanden werden kann. Die Aufgabe, die Herr Ritzsch gestellt hat, ist nicht leicht. Als einzelgängerischer Mann ist er pädagogisch darauf bedacht, die Botschaft, welche die noch geltende Gesetzgebung den Zusammenschlüssen gibt, verständlich zu machen. Er sieht sich aber genötigt, dem modernen Geist einige Zusätze zu machen. Die Organisation der Lehrlinge und Förderung des Lehrlingswesens, die er vorschlägt, ist sehr schön an die bestehenden Zusammenschlüsse angelehnt, aber sie ist nicht vollständig. Auf die Einzelheiten des Entwurfs kommt hier noch nicht eingegangen zu werden; es genügt, zu sagen, daß er unseren Vorschlag durchaus nicht findet, und daß er noch eine sehr gründliche Überlegung erfordert, wenn wir ihn annehmen wollen.

Aus den Auseinandersetzungen im Vorstand der Arbeitskammer ging hervor, daß die Lehrlingskommission der Arbeitgeber eine Anzahl eingehende hat, die nicht als besonders schwierig bezeichnet werden kann. Die Kommission hat den wichtigsten Punkte lange und gründlich beraten; aber während der Dauer der Beratung ist eine gewisse Schweregefühligkeit eingetreten. Diese Schweregefühligkeit wurde erst in der Verhandlung aufgehoben, zu der die Vertreter aller Arbeitgebervereine am 23. und 24. dieses Jahres nach Hannover gekommen sind. Diese Methode ist vorzuziehen, weil sie die gegenseitige Kenntnis fördert, und die Verhandlung zu einem Ende führt, das nicht nur für die Arbeitgeber, sondern auch für die Arbeiter von Nutzen ist. Der Entwurf hat wohl noch an manchen Stellen einige Mängel, die durch eine gründliche Überlegung beseitigt werden können. Die Kommission hat sich bemüht, diese Mängel zu beseitigen, und der Entwurf ist nun in der Kommission mit der Arbeitskammer im Gespräch.

Die Verhandlung über die Bekämpfung der kommunistischen Agitation ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat.

Die Verhandlung über die Bekämpfung der kommunistischen Agitation ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat.

Die Verhandlung über die Bekämpfung der kommunistischen Agitation ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat.

Die Verhandlung über die Bekämpfung der kommunistischen Agitation ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat.

Die Verhandlung über die Bekämpfung der kommunistischen Agitation ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat. Es ist ein Verhandlung, die die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck hat.

Einige Verhandlung bekanntmachen, werden die Verhandlungen bis spätestens den 1. August 1922 ausgesetzt.

Der Vorstand der Arbeitskammer empfiehlt den, dem Reichsmantelvertrag unterstehenden Vertragsparteien, unbeschadet einer späteren anderweitigen Regelung durch die Lehrlingsordnung, unverzüglich im Rahmen der Landesverträge zentrale Vereinbarungen über die Entschädigung der Lehrlinge zu treffen.

Der Vorstand der Arbeitskammer erkennt an, daß nach dem Sinne des Reichsmantelvertrages die Ferien, dauer für die Lehrlinge auch im Jahre 1922 mindestens drei Tage betragen muß.

Wir erwarten mit Bestimmtheit, daß die Landesvertragsparteien bei einmütiger Empfehlung des Vorstandes der Arbeitskammer, der ja die Führer der beiderseitigen Organisationen angehören, Rechnung tragen. Die Regelung der Entschädigung für die Lehrlinge im Rahmen der Landesvertragsparteien ist eine Aufgabe, die schon lange dringlich ist.

Vor der Erledigung dieser Angelegenheit nahm der Vorstand der Arbeitskammer den Bericht seiner Kommission für die Uruzsteuer entgegen. Die Kommission hat wegen der neuen Ausführbestimmungen über die Erhebung der Uruzsteuer auf Möbel mehrere Verhandlungen im Reichsfinanzministerium gehabt, und sie ist in den letzten Tagen von dem zuständigen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates gutachtlich geurteilt worden. Dessen Beschlüsse unterliegen nun der Bestätigung durch den Reichsrat. Wenn diese erfolgt, kann für die Möbelindustrie auf diesem Gebiet gegenüber dem bisherigen Zustand eine sehr wesentliche Erleichterung eintreten.

Der Präsident des Reichsvereins für Arbeitsvermittlung, Dr. G. Lützenstraß, hat die Bekämpfung der kommunistischen Agitation zum Zweck.

Der Reichsmantelvertrag allgemeinverbindlich. Nach dem die „Holzindustrie“, das Organ des Arbeitgeberverbandes, in der Lage war, die Verfügung über die Allgemeinverbindlichkeit des Reichsmantelvertrages bereits in ihrer Sitzung vom 22. Juni zu veröffentlichen, ist diese Verfügung auch am 3. Juli in unserm Verbandsorgan offiziell zu veröffentlichen. In dem Beschlusse heißt es: „Auf Verfügung des Herrn Präsidenten des Reichsvereins für Arbeitsvermittlung ist am 30. Juni 1922 die obliegende Verfügung auf Blatt 492 lautend Nr. 1 des Tarifreglers erlassen worden.“ Das Dokument selbst hat folgenden Wortlaut:

Der Reichsmantelvertrag allgemeinverbindlich. Nach dem die „Holzindustrie“, das Organ des Arbeitgeberverbandes, in der Lage war, die Verfügung über die Allgemeinverbindlichkeit des Reichsmantelvertrages bereits in ihrer Sitzung vom 22. Juni zu veröffentlichen, ist diese Verfügung auch am 3. Juli in unserm Verbandsorgan offiziell zu veröffentlichen. In dem Beschlusse heißt es: „Auf Verfügung des Herrn Präsidenten des Reichsvereins für Arbeitsvermittlung ist am 30. Juni 1922 die obliegende Verfügung auf Blatt 492 lautend Nr. 1 des Tarifreglers erlassen worden.“ Das Dokument selbst hat folgenden Wortlaut:

Der Reichsmantelvertrag allgemeinverbindlich. Nach dem die „Holzindustrie“, das Organ des Arbeitgeberverbandes, in der Lage war, die Verfügung über die Allgemeinverbindlichkeit des Reichsmantelvertrages bereits in ihrer Sitzung vom 22. Juni zu veröffentlichen, ist diese Verfügung auch am 3. Juli in unserm Verbandsorgan offiziell zu veröffentlichen. In dem Beschlusse heißt es: „Auf Verfügung des Herrn Präsidenten des Reichsvereins für Arbeitsvermittlung ist am 30. Juni 1922 die obliegende Verfügung auf Blatt 492 lautend Nr. 1 des Tarifreglers erlassen worden.“ Das Dokument selbst hat folgenden Wortlaut:

gunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen. Der § 2 der genannten Verordnung lautet:

Das Reichsarbeitsamt (jetzt das Reichsamt für Arbeitsvermittlung) kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Tarifstreikes in dem Tarifgebiet überlegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinerbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrag nicht beteiligt sind.

Der Antrag auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit wurde von den Vertragsparteien aus tatsächlichen Gründen nicht sofort gestellt. Zuor mussten einige Arbeitgeberorganisationen, die glaubten, daß der Reichsmantelvertrag ihre Verhältnisse und Eigenart nicht gebührend berücksichtigend überlagert werden, daß der Vertrag auch für sie paßte. Unser Verband hat sich diese Behauptung einige Millionen kosten lassen. Es sei mir die zum Teil recht umfangreichen und langwierigen Auseinandersetzungen in Berlin, in Ostpreußen, in Hannover und anderen Orten erinnere. Diese Aktionen hatten überall den gewünschten Erfolg, so daß, als am 7. Dezember 1921 der Antrag an das Reichsarbeitsministerium gerichtet wurde, mit gutem Gewissen gesagt werden konnte, der Reichsmantelvertrag habe im ganzen Reiche die überwiegende Bedeutung.

Dieser Behauptung wurde jedoch von verschiedenen Seiten widersprochen. Deshalb fand am 24. März im Reichsarbeitsministerium eine Sitzung statt, um diese Frage zu klären. Die Erklärung der Vertragsparteien, daß der Reichsmantelvertrag nicht für die Holzbearbeitungswerkstätten in gemischten Betrieben, auch nicht für Sägewerke und Sperrholzfabriken gelten soll, führte schnell zur Zurückziehung der von den betreffenden Industrien erhobenen Einsprüche. Die Vorteile einiger anwesenden Verbandssyndikate hatten keine Bedeutung. Zum Teil vertraten sie Verbände, die den Vertrag schon unterzeichnet hatten, nachdem sie von unserem Verband in der üblichen Weise von seiner Zweckmäßigkeit überzeugt worden waren, zum Teil waren es Vertreter von Arbeitgeberorganisationen, bei denen unsere Behauptung noch nicht beendet war, aber unmittelbar vor dem Abschluß stand. Zu den Protestanten gehörten merkwürdigerweise auch die Vertreter des Reichsverbandes der Industrie und des Handwerks und Gewerbetreibender, also die Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände, die den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit mit gestellt hatten.

Schwerer als diese Einsprüche wog der der preussischen Landesregierung. Während fast alle Landesregierungen die überwiegende Bedeutung anerkannt hatten, war sie von der preussischen Regierung, gestützt auf die Gutachten einiger Regierungspräsidenten, bestritten worden. Das gab uns Veranlassung, im preussischen Handelsministerium vorzutreten, um dort den Nachweis zu führen, daß die erhobenen Einwände unbegründet sind. Dann fanden noch am 25. April und am 12. Mai Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium statt. Die letztere im Besitze eines Vertreters des preussischen Handelsministeriums, hierbei handelte es sich immer nur um die Frage der Überlegenheit der Bedeutung des Vertrages. Da der Vertreter der preussischen Regierung in der letzten Sitzung seine Einwände fallen ließ, konnte die überwiegende Bedeutung des Reichsmantelvertrages als anerkannt gelten. Nebenbei kamen auch Einwände des Reichsarbeitsministeriums in sachlicher Hinsicht zur Sprache, doch waren sie nicht eigentlich Gegenstand der Verhandlung. Das Reichsarbeitsministerium hat allgemeine Grundätze für die Allgemeinverbindlichkeit aufgestellt, auf welche die Vertreter der Vertragsparteien aufmerksam gemacht wurden, um sie darauf vorzubereiten, daß gewisse Bestimmungen des Vertrages von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen werden würden.

Wie aus der Entscheidung hervorgeht, sind auch solche Ausnahmen gemacht worden, und diese sollen näher betrachtet werden. Der bezugsliche und der räumliche Geltungsbereich für den die Allgemeinverbindlichkeit angesprochen ist, deckt sich mit den Bestimmungen des Vertrages. Von der allgemeinen Verbindlichkeit ausgenommen ist zunächst der § 7 des Vertrages, der vom Arbeitsnachweis handelt. Der Grund für diese Ausnahme ist in den Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium mitgeteilt worden, er liegt darin, daß dieser Linie war 14 bis 15 die Arbeitsnachweise vorgeschrieben und die Beratung des kommunalen Arbeitsnachweises nur ausnahmsweise erwähnt ist. Das Reichsarbeitsministerium steht auf dem Standpunkt, daß Außenleiter wohl gezwungen werden können, die allgemeinen Vertragsbestimmungen zu akzeptieren, daß man sie aber nicht zwingen soll. Einwendungen zu bringen, über welche nur die Vertragsparteien ein Verfügungsrecht haben. Das ist ein Gedanke, um mir noch bei weiteren von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommenen Paragraphen begegnen werden.

Daß die Durchführung dieses Gedankens zu merkwürdigen Auswirkungen führt, sehen wir beim § 8. Hier enthält der Vertrag das Verbot der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen an gefährlichen Holzbearbeitungsmaschinen. Dieser Satz ist allgemeinverbindlich. Ausgenommen ist aber der zweite Satz, der im Zweifelsfalle die Entscheidung darüber, was eine gefährliche Maschine ist, den Vertragsinstanzen überträgt.

Von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen sind die Paragraphen 11 bis 13, die von der Arbeitszeit und von Überstunden handeln. Die Paragraphen 11 und 12 belegen, daß die Arbeitszeit wöchentlich 48 Stunden beträgt mit Ausnahme der in einem Anhang benannten Orte, wo die wöchentliche Arbeitszeit nur 46 bzw. 47 Stunden beträgt, und weiter, daß die Arbeitszeit zwischen 7 Uhr morgens und 6 Uhr nachmittags liegt. Die Paragraphen 13 belegen, daß die Arbeitszeit und die Überstunden für jeden Tag nicht länger als 8 Stunden sein dürfen.

Der Ausschluß dieser Paragraphen von der Allgemeinverbindlichkeit vertritt, daß das Reichsarbeitsministerium einen Vorbehalt nicht bedürftig ist, er recht bedarf. Es bringt nämlich zum Ausdruck, daß es Vereinbarungen, durch welche die Arbeitszeit auf weniger als das gesetzliche Maß von 48 Stunden herabgemindert wird, nicht zulässig ist. Für die Holzarbeiter ist diese Möglichkeit noch von geringerer Bedeutung, denn die Holzarbeiter werden fast durch von ihrem Erleben nach Befürzung der Arbeit zu leben lassen, und auch der Ausschluß der betreffenden Vertragsbestimmungen von der Allgemeinverbindlichkeit wird

sie nicht dazu bewegen, eine Ertragskraft auf dem Gebiete der Arbeitszeitverkürzung wieder zuzubringen. Wer das Verhalten des Arbeitsministeriums widerspricht, inwiefern Erachtens dem Geiste des § 1 der Verordnung über Tarifverträge. Hiernach soll der Tarifvertrag grundsätzlich das Vorrecht gegenüber abweichenden Sonderabmachungen haben. Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit vom 28. November 1919 befragt, daß die tägliche Arbeitszeit die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf, und die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbänden vom 15. November 1918, die der genannten Anordnung als Vorbild dienste, sagt noch deutlicher, daß das Höchstmaß der täglichen Arbeitszeit acht Stunden beträgt. Damit vertritt es sich schlecht, wenn das Reichsarbeitsministerium der Vertragsbestimmung, durch welche eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 48 Stunden festgesetzt ist, die Allgemeinverbindlichkeit verleiht.

Dem Zweite, Überstunden einzuführen, dient der gleichfalls von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommene § 13 des Vertrages. Über die Notwendigkeit von Überstunden soll der Arbeitgeber nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit der Betriebsvertretung entscheiden. Können sie sich nicht einigen oder sollen über eine Woche hinaus Überstunden gemacht werden, dann liegt die Entscheidung bei der Schlichtungskommission. Vom Arbeitsministerium darf man wohl annehmen, daß es durch seine Entscheidung die Leistung von Überstunden nicht begünstigen will. Aber dieser Paragraph kollidiert mit seinen „Grundätzen“, und da diese heilig sind, kann es vorkommen, daß Bemerkung Unfinn wird.

Vier treffen wohl mehrere Grundsätze zusammen. Einmal der bereits erwähnte, daß Außenleiter nicht den Entscheidungen der Vertragsinstanzen unterstellt werden sollen, zum anderen dürfte man sich an der Erwähnung der Betriebsvertretung gestoßen haben, worüber noch zu sprechen sein wird. Daß man im Reichsarbeitsministerium der Meinung wäre, für die Anordnung von Überstunden genüge die Genehmigung des Gewerbeinspektors, möchten wir nicht annehmen, denn man dürfte auch dort wissen, daß die Genehmigung des Gewerbeinspektors dem Unternehmer nichts nützt, wenn die Arbeiter nicht wollen.

Der von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommene § 31 ist ein Teil der Bestimmungen über die Akkordarbeit. Er schreibt vor, daß für dauernde Akkordarbeiten Spezialtarife Akkordtarife aufzustellen und in den Betriebsräumen auszuliegen sind. Sie gelten nach Zustimmung der beiderseitigen Organisationen als Bestandteile des Vertrages. Hier war offenbar das Mittel der Organisationen der Stein des Anstoßes wie im § 33, zweiter Satz das Wort „Vertragsinstanzen“. Der erste Satz des § 33 enthält das Verbot der Akkordarbeit an gefährlichen Maschinen. Er ist allgemeinverbindlich, nicht aber der zweite Satz, der den Vertragsinstanzen die Aufgabe zugeht, im Zweifelsfalle zu entscheiden, welche Maschinen als gefährlich gelten.

Die von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommenen §§ 57b und 59 bis 61 betreffen das Kapitel der Betriebsvertretung, die §§ 62 bis 76 die Behandlung von Streitigkeiten, also die Schlichtungsinstanzen, und schließlich ist in dem ausgenommenen § 78, Absatz 2 vorgeschrieben, daß die Organisationen anzuschreiten haben, wenn ein Arbeiter nach Beendigung der Arbeitszeit nebenberuflich gegen Entgelt tätig ist. Bei diesem letzten Satz ist es wieder die Mitwirkung der Organisationen, die Anlaß zur Beanstandung gegeben hat. Diese stellen auch die Schlichtungsorgane, und das Reichsarbeitsministerium glaubt, verpflichtet zu sein, die Außenleiter davor zu warnen zu müssen, daß sie der Gerichtsbarkeit der Organisationen unterstellt werden. In dieser Zeit, wo alles zur Organisation drängt, wo die Notwendigkeit der Organisation von allen Seiten anerkannt wird, ist es zum mindesten sehr merkwürdig, daß das Reichsarbeitsministerium den Schutz der Außenleiter auf seine Fahnen geschrieben hat.

Eine sehr ernste Betrachtung verdient die Tatsache, daß das Reichsarbeitsministerium die Bestimmungen über die Betriebsvertretung von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen hat. In der Holzindustrie ist der Arbeiterausschuss schon eine alte Einrichtung. Im Reichstarifvertrag vom 3. Februar 1920 war bereits festgelegt, daß in jedem Betrieb ein Arbeiterausschuss zu wählen ist, an dessen Stelle in kleineren Betrieben der Vertrauensmann tritt. Dann kam das Betriebsrätegesetz, das für Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten den Betriebsrat, für solche mit 5 bis 19 Arbeitern den Betriebsobmann einführt. Das Betriebsrätegesetz ist ein mangelhaftes Gesetz, aber daß der Gesetzgeber die Abhilfe hatte, den vorher bestehenden Zustand in der Betriebsvertretung zu verwickeln, wird niemand behaupten wollen. Tatsächlich ist aber durch das Betriebsrätegesetz eine Verschlechterung in der Betriebsvertretung eingetreten. Die Unternehmer haben bei der Veratung des Reichsmantelvertrages sehr auf das Betriebsrätegesetz geachtet, das in den Betrieben mit fünf und weniger Beschäftigten keine Arbeitervertretung vorsieht. Das hat uns aber nicht gehindert, energisch dazuzutreten und es durchzusetzen, daß für diese kleinen Betriebe der Betriebsvertrauensmann erhalten bleibt und im Vertrag gesichert wird. Seit kommt aber das Reichsarbeitsministerium und legt der Betriebsvertrauensmann ist eine Einrichtung, die weiter geht als die gesetzliche Vorschrift, und deshalb können die auf ihn bezüglichen Bestimmungen des Vertrages nicht für allgemeinverbindlich erklärt werden!

Es ist eine alte Erfahrung, daß in sozialpolitischen Fragen die Gesetzgebung den tatsächlichen Zuständen, wie sie durch den Einfluß der Arbeiterorganisationen geschaffen wurden, nachhinkt. Hier kommt aber das Reichsarbeitsministerium, das Fortschritt der sich auf dem Wege des Tarifvertrages Bahn bricht, in den Arm zu stoßen. In der Holzindustrie ist der Kleinbetrieb noch recht stark vertreten, das gleiche trifft auch auf viele andere Gewerbebezirke zu. Seit das Reichsarbeitsministerium wirklich auf dem Standpunkt der sozialpolitischen Fortschritt in Kleinbetrieben unzulässig sind. Die Frage ist wichtig, es handelt sich ja nicht um die Betriebsvertretung, sondern um ein unzweifelhaftes Problem der Arbeiter, insbesondere des Schicksals der arbeitenden Jugendlichen Arbeiter, der Arbeitgeber nur für Betriebe mit zehn und mehr Beschäftigten sorgen zu wollen, das Reichsarbeitsministerium, das es unzulässig für entsprechende Bestimmungen durch Tarifvertrag auch für kleinere Betriebe zu schaffen?

Entscheidung über die Allgemeinverbindlichkeit des Reichsmantelvertrages wird manche Fragen auf, mit der sich die Gesetzgebung noch sehr ernsthaft zu beschäftigen haben wird. Die Entscheidung rührt aus die Anhang I, II und III von der Allgemeinverbindlichkeit aus. Anhang I betrifft die Lehrlingsordnung und verpflichtet die Vertragsparteien, eine solche auszuarbeiten. Das ist nach Ansicht des Reichsarbeitsministeriums eine Angelegenheit, welche Außenleiter nichts angeht und deshalb der Allgemeinverbindlichkeit nicht unterliegt. Das gleiche trifft auf den Anhang II zu, der die Abgrenzung des Gebietes für die Landes-tarifverträge enthält. Der Anhang III enthält die Bestimmungen über das Reichsarbeitsamt, die ebenso behandelt wurden, wie die über die Schlichtungsinstanzen.

Im ganzen genommen bedeutet die Allgemeinverbindlichkeit nicht viel mehr als eine Formalität. Auch die von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommenen Vertragsbestimmungen haben in der Holzindustrie uneingeschränkte Gültigkeit. Die Unternehmer sind zu ihrer Innehaltung verpflichtet durch die Unterzeichnung des Vertrages durch ihre Organisation. Wo es noch Außenleiter geben sollte, die sich den Vertragspflichten nicht unterziehen wollen, da werden sie von Deutschen Holzarbeiter-Verband zur Erfüllung angehalten werden. Das ist nämlich die entscheidende Frage: Wer die Macht und der Einfluß unserer Gewerkschaft ist bestmöglich für den Inhalt des Tarifvertrages. Unser Verband hat den Vertrag abgeschlossen, und er hat ihn durchgeführt. Die Entscheidung, wonach der Vertrag für allgemeinverbindlich erklärt ist, ist nur die Quittung dafür, daß wir ihn durchgeführt haben. Daran folgt, daß es sehr löblich wäre, wollte man sich beim Abschluß von Tarifverträgen auf die Hilfe Außenleitender verlassen. Selber ist der Mann! Sorgen wir dafür, daß wir im Deutschen Holzarbeiter-Verband über eine leistungsfähige, die Gesamtheit der Berufsgenossen umfassende Organisation verfügen, dann können wir uns günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen verschaffen und sie überall durchzuführen, unbekümmert darum, ob der abgeschlossene Vertrag für allgemein verbindlich erklärt wurde oder nicht.

**Verbandsnachrichten.**

**Bekanntmachungen des Vorstandes.**

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 29. Wochenbeitrag für die Woche vom 16. bis 22. Juli 1922 fällig geworden. Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Der Vorstandsvorsitzende.

**Zentralkommission der Bürsten- und Pinselmacher.**

**Kündigung des Reichstarifs**

für die Bürsten- und Pinselindustrie.  
Für die Bürsten-, Pinsel- und Besenindustrie war am 16. Dezember 1919 mit dem in Frage kommenden Schlichterband der Arbeitgeber ein Reichstarif abgeschlossen worden, der damals als ein Fortschritt in der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gelten konnte. Die anhaltend starke Steigerung der Lebenshaltungskosten machte es notwendig, in kürzeren Zeiträumen neue Löhne festzusetzen. Da die Arbeitgeber nicht zu bewegen waren, jedesmal neue Mindestlöhne aufzustellen, wurden auf die Grundlöhne präventive Zuschläge vereinbart. In der letzten Zeit wurden die Zuschläge für Lohn- und Akkordarbeiter einzeln in jester Sätzen vereinbart. Aber auch diese Regelung erwies sich, besonders den Akkordarbeitern, die Berechnung des Verdienstes arbeitslos. Da auch die Ortsklassen-einteilung mit den veränderten Verhältnissen nicht mehr in Einklang zu bringen war, wurde von unserer Verhandlungskommission wiederholt versucht, hier eine Änderung zu schaffen. Eine durchgreifende Änderung scheiterte aber an dem Widerstand der Arbeitgeber. Auch ließ sich herausstellen, daß verschiedene Paragraphen des Reichstarifs vorzubereiten sind. Unsere Verhandlungskommission hatte deshalb dem Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen, den Reichstarif zu kündigen.

Der Vorstand hat darauf eine größere Anzahl von Vertragsarten eine Stellungnahme zur Kündigung erlassen. Am 25. Juni fand in Würzburg eine Konferenz statt, die zur Kündigung endgültig Stellung nehmen sollte. Anwesend waren 29 Kollegen aus den wichtigsten Vertragsarten, außerdem der Vorsitzende der Zentralkommission, drei Gewerkschafter und Kollege Danner vom Vorstandsvorsitzenden. Nach eingehender Aussprache wurde gegen eine Kündigung beschlossen, am 1. Juli der Reichstarif zum 1. Oktober zu kündigen. Sollten die Arbeitgeber bereit sein in bezug auf die Ortsklassen-einteilung, Festlegung von neuen Mindestlöhnen, Urlaubsfrage usw. den Verhältnissen entsprechende Änderungen vorzunehmen, so soll ein neuer Reichstarif abgeschlossen werden.

Da das Schlichteramt ebenfalls am 1. Juli mit vierzig Jahren zu kündigen ist, nahm die Konferenz auch Stellung zu der neuen Lohnforderung. Der Wünschen der einzelnen Orts konnte hier allerdings nicht zur Rechnung getragen werden. Es wurde beschlossen, den Außenleitern als Forderung zu unterbreiten: In allen Ortstufen 1 Mk. Voharhöhung für alle über 22 Jahre alte Arbeiter, desgleichen für Arbeiterinnen 1,50 Mk. Die Akkordpreise werden im gleichen Verhältnis erhöht.

Die Kündigung des Reichstarifs und die Lohnforderungen sind dem Schlichteramt rechtzeitig gestellt worden.  
Kollegen! Kollegen! Nach nahezu dreißigjähriger Dauer tritt am 1. Oktober der Reichstarif außer Kraft. Sorge nun dafür, daß wenn ein neuer Reichstarif zustande kommt, er auch euren Erwartungen entspricht. Ein jeder kann und muß sich Teil dazu beitragen. Die erste Aufgabe des Vorstandes ist, es zu werden, damit es nicht wieder einem Teil der Arbeiter überlassen bleibt, abzuwarten, was die Arbeitgeber zu tun. Diesmal ist es dem Vorstandsvorsitzenden nachkommen, die Rechtsverhältnisse der Bürsten- und Pinselindustrie zu verändern. Sorge darum, daß das in Zukunft nicht mehr möglich ist. Schließt die Reihen!  
Die Zentralkommission,  
J. H. Richard Schmidt, Vorsitzender,  
Münchener Platz, Würzburg.

Zentralkommission der Schuhleistenarbeiter.

Wir machen die Kollegen darauf aufmerksam, daß die Zentralkommission sich neu konstituiert hat und ersuchen die...

Hans Denner, Eisenach, Gothaer Straße 143.

Zentralkommission der Tischler.

Vorsitzender ist jetzt Kollege Otto Meyer, Berlin S. 42, Süssmücker 20, III.

Zentralkommission der Tischler.

Verleitet Holz bildhauer (Misch) nach Mühlhausen i. Th.,...

Korrespondenzen.

Konferenz der Knochentischler.

Um eine größere Einheitlichkeit der Knochentischler und...

Der Referent, Kollege Engel, schloß sich in seinen Aus-

Die Konferenz muss jedoch fest, daß der Vorschlag, besonders...

Es hat sich jedoch und ausserdem Bedachte wurde von...

In allen Orten, wo Knochentischler und Tischlerarbeiten...

Es ist zu hoffen, daß die Kollegen sich einig werden...

Die Kollegen sind ersucht, sich zu den oben genannten...

Die Kollegen sind ersucht, sich zu den oben genannten...

Serna. Ein reaktionärer Unternehmer hat die Firma...

Machenschaft. Über die allgemeinen Unternehmerngewinne...

Wahlkreis (S. 12). Das Gebiet unserer Wahlkreis...

Städtische (S. 12). Im 4. Quartier unter Kottbuscher...

Schöneberg. Der Schlichtungsgrad in der Tischlerindustrie...

Zentralkommission der Tischler. Von Hülshausen...

Städtische (S. 12). Die Unternehmerngewinne haben...

Tag zu beschaffen. Besonders wertvoll ist den Unternehmern...

Zusammen. Es kommt dies öfter vor, daß auswärtige...

Unsere Lohnbewegung.

Für den Landesbezirk Baden-Württemberg-Mecklenburg...

Für den Landesbezirk Rheinland-Pfalz wurde ein Lohn...

Für den Landesbezirk Sachsen wurde ein Lohnabkommen...

folgenden beträgt der Durchschnittslohn 29,75 Mk., 27,05 Mk., 24,45 Mk., 23,85 Mk., 22,95 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 31. Juli.

Für den Landesbezirk Provinz Sachsen-Anhalt und das Grenzgebiet ist ein Lohnabkommen getroffen, wonach Lohnzulagen am 20. Juni, 1. und 28. Juli gewährt werden. Für Facharbeiter über 22 Jahre beträgt die Zulage in den Ortsklassen II bis VI insgesamt 6,50 Mk., 6,20 Mk., 5,90 Mk., 5,65 Mk., 5,50 Mk. Mit diesen Zulagen betragen die Durchschnittslöhne 30,59 Mk., 29,39 Mk., 27,55 Mk., 26,20 Mk., 25,15 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 10. August.

Für den Landesbezirk Westfälisches Westfalen wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach Zulagen am 7. und 21. Juli gewährt werden, und zwar erhalten Facharbeiter über 22 Jahre in den Ortsklassen III bis VI insgesamt 6 Mk., 5,70 Mk., 5,40 Mk., 5,10 Mk. Damit steigen die Durchschnittslöhne auf 29,80 Mk., 28,30 Mk., 26,95 Mk., 25,65 Mk.

Für den Landesbezirk Rheingebiet wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach am 17. Juli und 1. August Zulagen gewährt werden, und zwar erhalten Facharbeiter über 22 Jahre in den fünf Ortsklassen insgesamt 8 Mk., 7,50 Mk., 7 Mk., 6,50 Mk., 6 Mk. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 33 Mk., 34,35 Mk., 32,80 Mk., 30,85 Mk., 28,85 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 15. August. Für die Städte Düsseldorf und Köln wurde eine Sonderregelung getroffen; hier werden die Löhne um 12 Mk. im 6. Juli und am 7. Juli um weitere 3 Mk. erhöht. Mit diesen Zulagen beträgt der Durchschnittslohn 57,90 Mk. Für den Landesbezirk Westfalen wurde das gleiche Abkommen getroffen wie für das Rheingebiet.

Für den Landesbezirk Sessler-Region (Südböhmen) und Frei-Stat Sessen wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach Zulagen am 1. und 15. Juli gewährt werden. Für über 22 Jahre alte Facharbeiter beträgt die Zulage in den fünf Ortsklassen insgesamt 5,30 Mk., 4,20 Mk., 4,00 Mk., 4,00 Mk. und 4,20 Mk. Mit diesen Zulagen beträgt der Durchschnittslohn 30,50 Mk., 31,55 Mk., 29,60 Mk., 27,50 Mk. und 25,30 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 1. August.

Für den Landesbezirk Rhein-Region wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach die Löhne am 1. und 15. Juli erhöht werden. Für über 22 Jahre alte Facharbeiter beträgt die Zulage in den vier Ortsklassen insgesamt 6 Mk., 5,50 Mk. und 5 Mk. Mit diesen Zulagen beträgt der Durchschnittslohn nun 21,75 Mk., 22,50 Mk. und 22,75 Mk. Dazu erhalten alle Arbeiter, die aus betrieblichen Gründen nicht in Urlaub treten können, eine Urlaubszulage von 1 Mk. pro Stunde; in Frankfurt und Wiesbaden beträgt die Urlaubszulage 1,20 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 4. August.

Für die Säger in Baden und Württemberg wurde ein neues Lohnabkommen getroffen, wonach vom 24. Juni an die bestehenden Löhne aller Arbeiter über 20 Jahre erhöht werden in Ortsklasse I um 3 Mk., II um 2,85 Mk., III um 2,75 Mk., IV um 2,60 Mk. Am 15. Juli werden die gleichen Zulagen nochmals gewährt. Mit diesen Zulagen beträgt der Durchschnittslohn nun 23,60 Mk., 23,40 Mk., 23,10 Mk., 22,20 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 6. August.

Für die Säger im Harzgebiet wurde mit dem Arbeitgeberverband der Harz Holzindustrie ein neues Tarifvertrag abgeschlossen, der am 24. Juni in Kraft getreten ist und bis zum 31. Juli 1922 gültig ist. Nach dem getroffenen Lohnabkommen beträgt der Durchschnittslohn für Arbeiter der Gruppe I in den vier Ortsklassen ab 1. Juli 25 Mk., 24 Mk., 23,25 Mk. und 22,25 Mk., ab 15. Juli 27 Mk., 25,50 Mk., 24,25 Mk. und 23,75 Mk., ab 1. August 29 Mk., 27,50 Mk., 26,25 Mk. und 25,75 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 15. August.

Für die mittelsächsischen Sägewerkindustrie wurde ein Lohnabkommen geschlossen, wonach Lohnzulagen am 10. Juni und 7. Juli gewährt werden. Für Arbeiter der Gruppe A beträgt die Zulage in den fünf Ortsklassen insgesamt 5 Mk., 4,50 Mk., 4,00 Mk. und 3,20 Mk. Die folgenden Zulagen von 10 bis 20 Mk. bleiben unverändert.

Für das niederheinliche Sägewerkgebiet wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach vom 20. Juni an der Durchschnittslohn für Arbeiter der Gruppe I in Ortsklasse I 24,50 Mk., in Ortsklasse II 24,50 Mk. beträgt. Das Abkommen gilt bis zum 15. Juli.

Für die Säger in Rheinland-Westfalen wurde mit dem Verband der Holzindustrie ein Lohnabkommen getroffen, wonach herabgesetzt der Durchschnittslohn für Beschäftigte der ersten Arbeitergruppe vom 1. August an in den fünf Ortsklassen 24,75 Mk., 25,25 Mk., 25,80 Mk., 30,90 Mk., 29,10 Mk. Das Abkommen hat Gültigkeit bis zum 15. August.

Für die oberhessische Sägewerkindustrie wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach Zulagen gewährt werden am 10. Juni und 17. Juli, und zwar erhalten alle Arbeiter über 22 Jahre in allen Ortsklassen eine Gesamtzulage von 4 Mk. Damit steigt der Durchschnittslohn für Arbeiter der Gruppe A 21,50 Mk., in Ortsklasse II auf 21,00 Mk., in Ortsklasse III auf 20,20 Mk., und in Ortsklasse IV auf 19,70 Mk.

Für die südböhmische Sägewerkindustrie wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach die Löhne am 24. Juni und 15. Juli erhöht werden. Für Arbeiter über 22 Jahre beträgt die Zulage in den vier Ortsklassen insgesamt 4,80 Mk., 4,50 Mk., 4,10 Mk. Mit diesen Zulagen beträgt der Durchschnittslohn für Arbeiter der Gruppe A 24,50 Mk., 24,50 Mk., 20,75 Mk., 16,45 Mk. Die Verhältnisse ändern sich um 60 Pf. pro Stunde dieselbe vermindert. Das Abkommen gilt bis zum 4. August.

Für die Säger in der Rhön wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach Zulagen am 10. Juni und 3. Juli gewährt werden, und zwar erhalten alle Arbeiter über 22 Jahre in den Gruppen A, B und C in den vier Ortsklassen insgesamt 2,00 Mk., 1,90 Mk., 1,70 Mk., und 1,50 Mk. Mit diesen Zulagen beträgt der Durchschnittslohn für Arbeiter der Gruppe A 24,70 Mk., 24,25 Mk., 22,95 Mk., und 21,20 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 28. Juli.

**Ein neues Lohnabkommen für die Knappschneider.**

Am 1. Juli finden in Halle Verhandlungen statt, an denen der Arbeitgeberverband der deutschen Knappindustrie teilnimmt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, die mehrere zu weiteren Debatte

lam es zu einer Vereinbarung, wonach rückwirkend vom 22. Juni Lohnzulagen gezahlt werden. Die Zulagen sind in der üblichen Weise gestaffelt, in der Spitze betragen sie 5,65 Mk. Vom 22. Juni an betragen die Durchschnittslöhne für über 21 Jahre alte Detachée

Ortsklasse	I	II	III	IV
Facharbeiter	30,15	28,35	25,35	23,90 Mk.
Hilfsarbeiter	26,60	24,90	21,55	20,20 "
Maschinenarbeiterinnen	18,35	17,45	14,85	14, — "
Hilfsarbeiterinnen	17,05	16,15	13,75	12,55 "

Diejenigen Zeitlohnarbeiter, die bereits über den alten Vertragslohn verdient haben, behalten den Anspruch auf Weiterbildung des über die alten Vertragslöhne hinaus verdienten Betrages, soweit er 20 Prozent der neuen Vertragslöhne nicht übersteigt. Das Abkommen hat Gültigkeit bis zum 26. Juli.

**Ein neues Lohnabkommen für die Uhrenindustrie.**

Mit dem Verband der Uhrenindustrie wurde in Donaueschingen ein neues Lohnabkommen abgeschlossen. Danach werden Zulagen gewährt für:

	Facharbeiter	Ungelernte u. Hilfsarbeiter	Arbeiterinnen
über 24 Jahre alte	5, —	4,80	3,20 Mk.
22 " " "	4,75	4,50	3, — "
20 " " "	4,50	4,30	3, — "
18 " " "	4,25	4, —	2,60 "
17 " " "	4, —	3,50	2,20 "
16 " " "	—	3, —	2, — "
15 " " "	—	2,30	1,60 "
14 " " "	—	1,50	1,10 "

Der Tariflohn beträgt nunmehr für über 24 Jahre alte Facharbeiter 19,70 Mk., ungelernete Arbeiter 18,25 Mk., Arbeiterinnen 12,40 Mk. Zu diesem Lohn erhalten Verheiratete eine Sonderzulage von 60 Pf. pro Stunde und für jedes Kind 5 Pf. pro Woche. Die meisten Stundenlöhne sind aber nach der Arbeitsweise (20 bis 29 Prozent über den Einstellungslohn) berechnet, und demnach höher festgesetzt. So beträgt der Durchschnittslohn für Facharbeiter in Schwellingen etwa 25,10 Mk. Für die Akkordarbeiter ist die Leistungszulage prozentual auf den Wochenverdienst festgesetzt. In Schwellingen beträgt die Zulage beim Zugrundelegen eines Akkordstundenlohnes von 11 bis 12 Mk. 23 Prozent. Für alle übrigen Orte, einschließlich Freiburg in Sachsen, beträgt die Zulage 140 Prozent, da in diesen Orten ein niedrigerer Akkordlohn zugrunde gelegt wird.

In dem Abkommen sind auch die Bezüge der Lehrlinge geregelt. Im ersten Lehrjahr erhält der Lehrling an Grundlohn und Lernungszulage zusammen 3 Mk. pro Stunde, im zweiten Lehrjahr 4 Mk., im dritten Lehrjahr 5,50 Mk. Zur Regelung des Ferienscheins wurde der Schlichtungsausschuss angerufen. Von den Kollegen wurden die gleichen Ferienbestimmungen verlangt, wie sie für die Metallindustrie gelten. Das lehnten die Unternehmer ab. Bei der Arbeitsweise in der Uhrenindustrie ist die völlige Verweigerung während der Ferientzeit das Ususmäßige, wodurch allerdings dieserjenseitigen Arbeiter, die nur Anspruch auf drei Ferientage haben, einen Lohnausfall erleiden. Durch Schlichtungsversuche wurden die Ferientage bei einseitiger Beschäftigung von drei auf fünf und bei beiderseitiger Beschäftigung von zwei auf acht Tage erhöht. Die Unternehmer haben dem Schlichterspruch zugestimmt, mit dem Vorbehalt, daß die Betriebe nur eine Woche geschlossen bleiben; die zwei weiteren Ferientage sollen bei sich gebenden Gelegenheiten genossen werden.

**Lohnvereinbarung für die Metallfigurenbranche der Metallwarenindustrie.**

Nach dreimaligen Verhandlungen, welche sich sehr schwierig gestalten und deren Ergebnis bei den ersten Verhandlungen unter Kollegen in den Dresdener Betrieben Veranlassung waren, die Kündigung einzurufen, worauf die Unternehmer auf Abwechslung des Bestandes Metallwarenhandlungsbetriebe in den übrigen Orten und Betrieben mit ihrer Kündigung die Aussperrung antworteten, gelang es endlich am 1. Juli, trotz vor Ablauf der Kündigungsfrist, zu einem annehmbaren Lohnabschluss für Juni und Juli zu gelangen. In Lohnzustandnissen wurden für Bildhauer und Facharbeiter erreicht ab 1. Juni 2 Mk., ab 1. Juli 4 Mk. und ab 15. Juli 3 Mk., insgesamt 9 Mk. Für ungelernete Arbeiter erfolgt zu den gleichen Terminen eine Lohnzulage von insgesamt 7,20 Mk., und für Arbeiterinnen eine solche von 4,50 Mk. pro Stunde. Die Tariflöhne steigern sich für Bildhauer und Facharbeiter am 15. Juli in Berlin und Dresden auf 22 Mk., in Magdeburg und Weiden auf 20,00 Mk. und in Osterode an Harz und Altmorschen bei Kassel auf 20,20 Mk. pro Stunde. Das Lohnabkommen hat Gültigkeit bis zum 31. Juli 1922 und kann erstmals am 25. Juli gekündigt werden.

**Neues Lohnabkommen für die Holzwarenindustrie im Regierungsbezirk Merseburg und Umgebung.**

In Halle fanden am 5. Juli mit den Holzwarenunternehmern im Regierungsbezirk Merseburg Verhandlungen über ein neues Lohnabkommen statt. Nach schwierigen Auseinandersetzungen wurde eine Vereinbarung auf der Grundlage erzielt, daß ab 1. Juli auf die bestehenden Löhne und Akkordlöhne ein Zuschlag von 20 Prozent und ab 1. August ein weiterer Zuschlag von 10 Prozent auf die Löhne und Akkordlöhne des Monat Juli erfolgt. Die Tariflöhne erhöhen sich demnach für Gesellensarbeiten am 1. Juli auf 24 Mk. und ab 1. August auf 26,40 Mk. pro Stunde. Für gelernete Arbeiter beträgt der tarifliche Stundenlohn am 1. Juli 22,70 Mk. und ab 1. August 25 Mk. Das Abkommen hat Gültigkeit bis zum 31. August 1922. Die Verhandlungen über die Erneuerung des Manteltarifs, der von den Unternehmern gekündigt war, konnten nicht zu Ende geführt werden, da eine Einigung zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Arbeitszeit in allen Betrieben nicht erzielt werden konnte. Die Unternehmervertreter wollen zur Vermeidung ihrer Mitglider zunächst eine Generalkonferenz abhalten und gegebenenfalls dann weiter verhandeln.

**Ein neues Lohnabkommen für die westfälische Schornsteinindustrie.**

Mit dem Arbeitgeberverband der westfälischen Schornsteinindustrie wurde zu dem geltenden Tarifvertrag ein neues Lohnabkommen geschlossen, wonach die bestehenden Löhne und Akkordlöhne ab 1. Juli um 20 Prozent und am 17. Juli nochmals um 5 Prozent erhöht werden. Vom 1. Juli an beträgt der Mindestwachenlohn für Facharbeiter im ersten Lehrjahr 750 Pf., im zweiten 800 Pf., für über 22 Jahre

22 Jahre alte Gehilfen 1163,75 Pf. und für über 22 Jahre alte 1323 Pf. Für Facharbeiterinnen beträgt der Mindestwachenlohn im ersten Lehrjahr 514,10 Pf., im zweiten 630 Pf. und für ältere Gehilfen 576,55 Pf. Konjektionsberechnungen erhalten hierauf noch einen Zuschlag von 75,00 Pf. Der Mindestwachenlohn beträgt für 17jährige Hilfsarbeiter 688,90 Pf. und für 22jährige und ältere 1045,80 Pf.; für 14jährige Hilfsarbeiterinnen 223,15 Pf. und für 21jährige und ältere 750 Pf. Die Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahr eine wöchentliche Entschädigung von 136,10 Pf., im zweiten 241,00 Pf., im dritten Lehrjahr 229,20 Pf. Für Lehrlinge beträgt die Entschädigung im ersten Lehrjahr 105,36 Pf., im zweiten 189 Pf., im dritten 302,40 Pf.

Heimarbeiter erhalten vom 24. Juni an für das Duzend zweifelhede Ostel mit Zwinge und einmal Ausstecher 36,98 Pf., mit zweimal Ausstecher 44,35 Pf. Heimarbeiterinnen erhalten für das Duzend stückgefärbte Stoffe 113,16 Pf., fadengefärbte Stoffe 132 Pf., für farbige stückgefärbte Stoffe mit Halter 145,20 Pf., fadengefärbte Stoffe mit Halter 182,80 Pf.

Für die Kleintextilindustrie im Reichsstaat Sachsen wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach die Löhne rückwirkend vom 16. Juni und ab 1. Juli erhöht werden. Für über 22 Jahre alte Facharbeiter beträgt die Zulage in den vier Ortsklassen insgesamt 4 Mk., 3,85 Mk., 3,70 Mk. und 3,55 Mk. Damit steigt der Durchschnittslohn auf 26,50 Mk., 25,25 Mk., 24,05 Pf. und 22,90 Pf. Das Abkommen gilt bis zum 21. Juli.

Für die Werften an der Oberelbe wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach die Vertragslöhne vom 1. Juli an um 4,25 Pf. erhöht werden. Nunmehr beträgt der Vertragslohn in Dresden 29,25 Pf., in Meisa 27,75 Pf., in Behren 27,50 Pf., in Könnigstein und Schandau 27,25 Pf. Das Abkommen hat Gültigkeit bis zum 31. Juli.

Für die Kamm- und Zelluloseindustrie Südwestdeutschlands wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach Zulagen am 1. und 16. Juli gewährt werden, und zwar erhalten Arbeiter über 25 Jahre insgesamt 5 Pf., Arbeiterinnen in diesem Alter 2,60 Pf. Damit steigt der Tariflohn für Facharbeiter auf 23 Pf. Das Abkommen gilt bis zum 5. August.

In Berlin wurde für die Musikinstrumentenindustrie eine Vereinbarung getroffen, wonach allen Beschäftigten für den Monat Juli eine einmalige Leistungszulage gezahlt wird. Für verheiratete Arbeiter über 20 Jahre mit Kindern beträgt die Zulage 1000 Pf. Vom 1. August an beträgt der Tariflohn in der Klavier-, Klavier- und Mechanikbranche für über 20 Jahre alte Facharbeiter 37,40 Pf., für über 18 Jahre alte Facharbeiterinnen 26 Pf. In der pneumatischen Branche beträgt der Tariflohn für Facharbeiter in allen Altersklassen 40,40 Pf., für Arbeiterinnen über 18 Jahre 26,45 Pf. Das Abkommen gilt bis zum 15. August mit sechstägiger Kündigungsfrist.

In Berlin wurde für die Goldleisten- und Rahmenindustrie eine Lohnvereinbarung getroffen, wonach sämtliche Lohn- und Akkordarbeiter über 22 Jahre ab 1. Juli auf die bestehenden Löhne 25 Prozent und alle übrigen Beschäftigten 20 Prozent Zuschlag erhalten. Damit steigt der Vertragslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter auf 30 Pf., für Facharbeiterinnen auf 21,25 Pf., für ungelernete Arbeiter auf 26,90 Pf., für Arbeiterinnen auf 18,75 Pf., für Hilfsarbeiter auf 23,45 Pf., für Hilfsarbeiterinnen auf 15,95 Pf. Das Abkommen gilt bis zum 31. Juli.

In Breslau streiten die Arbeiter der Karosseriewerke. Die Kollegen fordern die Abschaffung des „Soziallohnes“. Die Unternehmer wollen dieses Lohnsystem beibehalten, weil sie mit ihm gute Geschäfte gemacht haben. Die Arbeiter fordern mit mehr als zwei Kindern stehen sich teilweise jählicher als die in anderen Betrieben ohne „Soziallohn“. Mit diesem Lohnsystem haben die Unternehmer aber erreicht, daß die Unverheirateten gegenüber den Verheirateten um 6 bis 8 Pf. pro Stunde schlechter stehen. Zugunsten von Stellmachern ist festzusetzen.

In Delmenhorst ist für die Kortschneider ein neues Lohnabkommen vereinbart worden. Am 1. Juli wird eine Zulage von 2,50 Pf. gewährt und ab 16. Juli eine weitere von 1,80 Pf. Somit beträgt der Spitzenlohn ab 1. Juli 21,20 Pf. und ab 16. Juli 23 Pf. Das Abkommen hat Gültigkeit bis zum 31. Juli.

In Dresden ist für die Klavierindustrie ein Bezirksabkommen getroffen, das für Dresden und Meisa gilt. Es werden Lohnzulagen gewährt am 10. Juni und 7. Juli, und zwar erhalten Facharbeiter über 22 Jahre in Dresden insgesamt 4 Pf., in Meisa 3,85 Pf. Vom 7. Juli an beträgt der Durchschnittslohn in Dresden 29 Pf., in Meisa 26 Pf. Das Abkommen gilt bis zum 27. Juli.

In Gitterde wurde für die dortige Fußfabrik eine Lohnvereinbarung getroffen, wonach die Löhne um 3,50 Pf. erhöht wurden. Damit steigt der Lohn für Facharbeiter auf 24,75 Pf., für Hilfsarbeiter auf 23 Pf. und für Hilfsarbeiterinnen auf 13,15 Pf.

In Hamburg wurde für die Bildhauer ein Vertragslohn von 36 Pf. und für die Stoßmacher ein solcher von 35,30 Pf. vereinbart.

In Danau wurde für die Sigaretten- und Sigarettenformindustrie ein Lohnabkommen getroffen, wonach Zulagen am 1. und 15. Juli gewährt werden. Mit diesen Zulagen beträgt der Lohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter 27 Pf., für Facharbeiterinnen 17,50 Pf. Das Abkommen gilt bis zum 4. August.

In Hagen wurde für die Dampfmaschinenarbeiter ein Schlichterspruch gefällt, wonach die bestehenden Löhne rückwirkend vom 17. Juni um 10 Prozent erhöht werden. Vom 1. Juli an werden die an diesem Tage bestehenden Löhne um 15 Prozent erhöht. Die Heimarbeiter erhalten für die Zeit vom 17. bis 20. Juni auf die bestehenden Mindestpreise eine Nachzahlung von 10 Prozent, und ab 1. Juli auf die an diesem Tage bestehenden Mindestpreise 25 Prozent Zuschlag. Für männliche Arbeiter über 22 Jahre beträgt der Stundenlohn ab 1. Juli 21,87 Pf. Dazu kommt für Verheiratete eine Sonderzulage von 50 Pf. pro Stunde. Das Abkommen gilt bis zum 31. August.

In Leipzig wurde für die Druckmaschinenarbeiter ein Schlichterspruch gefällt, wonach die bestehenden Löhne rückwirkend vom 17. Juni um 10 Prozent erhöht werden. Vom 1. Juli an werden die an diesem Tage bestehenden Löhne um 15 Prozent erhöht. Die Heimarbeiter erhalten für die Zeit vom 17. bis 20. Juni auf die bestehenden Mindestpreise eine Nachzahlung von 10 Prozent, und ab 1. Juli auf die an diesem Tage bestehenden Mindestpreise 25 Prozent Zuschlag. Für männliche Arbeiter über 22 Jahre beträgt der Stundenlohn ab 1. Juli 21,87 Pf. Dazu kommt für Verheiratete eine Sonderzulage von 50 Pf. pro Stunde. Das Abkommen gilt bis zum 31. August.





Allgemeine Kranken- und Sterbefälle der deutschen Drechsler und deren Berufsgenossen. Erfolge. (Kleinerer Verein auf Gegenseitigkeit) Hamburg.

Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter, Hamburg. (Kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) Hamburg.

Table with financial data: Einnahmen, Ausgaben, Kapital, etc. for the year 1922.

Table with financial data: Kassenbericht pro Juni, Einnahmen, Ausgaben, Kapital, etc.

Veränderungsausweis: Tabelle showing changes in assets and liabilities.

Table with financial data: Kassenbericht pro Juni, Einnahmen, Ausgaben, Kapital, etc.

Die allgemeinen Kenntnisnahme... Text regarding general information and notices.

Verstorbene Mitglieder: List of deceased members with names and dates.

Brieflich Bewerbung

Text regarding job applications and recruitment.

Nicht-Mitglieder

Text regarding non-members and their status.

Neu-Mitglieder

Text regarding new members joining the organization.

Verstorbene Mitglieder

Text regarding deceased members.

1 bis 2 tüchtige Tischler

Text regarding recruitment for 1 to 2 skilled carpenters.

1 tüchtiger Tischler

Text regarding recruitment for 1 skilled carpenter.

1 tüchtiger Tischler

Text regarding recruitment for 1 skilled carpenter.

1 tüchtiger Tischler

Text regarding recruitment for 1 skilled carpenter.

1 oder 2 Möbelmacher

Text regarding recruitment for 1 or 2 furniture makers.

3 Möbelmacher gesucht

Text regarding recruitment for 3 furniture makers.

Jüngere Tischlergehilfe

Text regarding recruitment for younger carpenter apprentices.

Formwandler gesucht

Text regarding recruitment for a form changer.

Möbelmacher

Text regarding recruitment for furniture makers.

Vorarbeiter

Text regarding recruitment for foremen.

Küchenmöbelschneider

Text regarding recruitment for kitchen cabinet cutters.

Mehrere tüchtige Tischler

Text regarding recruitment for several skilled carpenters.

Tüchtige Möbelschneider

Text regarding recruitment for skilled furniture cutters.

Tüchtiger Schreiner

Text regarding recruitment for a skilled cabinet maker.

Tüchtiger Schreiner

Text regarding recruitment for a skilled cabinet maker.

Mehrere tüchtige Tischler

Text regarding recruitment for several skilled carpenters.

1 tüchtiger Tischler

Text regarding recruitment for 1 skilled carpenter.

Tüchtige Tischler

Text regarding recruitment for skilled carpenters.

Tüchtige Schreiner

Text regarding recruitment for skilled cabinet makers.

Möbelschneider

Text regarding recruitment for furniture cutters.

Vorarbeiter

Text regarding recruitment for foremen.

Küchenmöbelschneider

Text regarding recruitment for kitchen cabinet cutters.

Zwei tüchtige Schreiner

Text regarding recruitment for two skilled cabinet makers.

Küchenmöbelschneider

Text regarding recruitment for kitchen cabinet cutters.

Bau- und Möbelschneider

Text regarding recruitment for construction and furniture cutters.

Bau- u. Möbelschneider

Text regarding recruitment for construction and furniture cutters.

Möbel- und Sprengmaschinen

Text regarding recruitment for furniture and machine workers.

1 tüchtiger Tischler

Text regarding recruitment for 1 skilled carpenter.

Mehr. gute Möbelschneider

Text regarding recruitment for several good furniture cutters.

1 tüchtiger Tischler

Text regarding recruitment for 1 skilled carpenter.

Einige tücht. Stuhlbauer

Text regarding recruitment for several skilled chair makers.

Tüchtige Umbaumacher

Text regarding recruitment for skilled cabinet refinishers.

Tücht. erfahrene Möbel- und Maschinenmacher

Text regarding recruitment for skilled furniture and machine makers.

Vorarbeiter für den Maschinenraum

Text regarding recruitment for a foreman for the machine room.

1 Vorarbeiter

Text regarding recruitment for 1 foreman.

Tüchtiger, durchaus selbständiger Maschinenmacher

Text regarding recruitment for a skilled, independent machine maker.

Tücht. Maschinenarbeiter

Text regarding recruitment for skilled machine workers.

2 tüchtige Zehnermacher

Text regarding recruitment for 2 skilled tenon makers.

1 Zugschneider und 4 bis 6 tüchtige Möbelschneider

Text regarding recruitment for 1 tenon cutter and 4-6 skilled furniture cutters.

1 Tischler, 1 Bauarbeiter

Text regarding recruitment for 1 carpenter and 1 construction worker.

Tüchtiger Fräser

Text regarding recruitment for a skilled planer.

Beiz- und Poliermeister

Text regarding recruitment for staining and polishing masters.

1 tüchtiger Tischler

Text regarding recruitment for 1 skilled carpenter.

Drechsler auf Rund und Oval

Text regarding recruitment for turners on round and oval.

Ein Drechsler

Text regarding recruitment for 1 turner.

Tüchtiger Drechslergehilfe

Text regarding recruitment for a skilled turner apprentice.

Tücht. Drechsler

Text regarding recruitment for a skilled turner.

Tüchtiger Drechsler

Text regarding recruitment for a skilled turner.

Ein tüchtiger Drechsler

Text regarding recruitment for 1 skilled turner.

Drechsler

Text regarding recruitment for a turner.

Tücht. Holzdrechsler

Text regarding recruitment for a skilled wood turner.

Tüchtiger Drechsler

Text regarding recruitment for a skilled turner.

Ein tüchtiger Drechsler

Text regarding recruitment for 1 skilled turner.

Ein tüchtiger Drechsler

Text regarding recruitment for 1 skilled turner.

Ein tüchtiger Drechsler

Text regarding recruitment for 1 skilled turner.

Ein tüchtiger Drechsler

Text regarding recruitment for 1 skilled turner.

Suche für sofort einen tüchtigen

Text regarding search for a skilled worker immediately.

Zwei tüchtige Zugschneider

Text regarding recruitment for 2 skilled tenon cutters.

Ein tüchtiger Bierbrenner

Text regarding recruitment for a skilled brewer.

Wachsbeizen

Text regarding wax treatment services.

Maßnahmen, hell conc.

Text regarding measures and light conc. services.

Hobelbänke

Text regarding planer benches.

N. Wiesner & Co.

Text regarding N. Wiesner & Co. services.

Model-Dübel

Text regarding model pins.

Der beste Patzobel

Text regarding the best patzobel.

Schlagmetall

Text regarding strike metal.

Leim- u. Furnierarbeiten

Text regarding glue and veneer work.

Rosen Handwagen

Text regarding rose hand carts.

Ein tüchtiger Drechsler

Text regarding recruitment for 1 skilled turner.